SATZUNG DES

REPARATURTREFF OSTERCAPPELN (RETRO) E.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen

ReparaturTreff Ostercappeln (ReTrO)

1.2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Ostercappeln.

1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Vorhaben des Natur- und Umweltschutzes, einer nachhaltigen Lebensweise, der Bildung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung der Reparatur und Weiterverwendung von Gebrauchsgegenständen, Textilien, Spielzeug u. ä.;

b) Schulung, Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Lebensweise und bei der Gestaltung des Lebensraumes;

c) Förderung einer Kultur der Reparatur, der verlängerten Nutzung und Müllvermeidung,

d) Vermittlung von Hilfestellungen bei Ersatz, Instandsetzung und Pflege von Gebrauchsgegenständen;

e) Durchführung von Kursen, Vorträgen und Informationen für die Öffentlichkeit;

f) Förderung von ähnlichen schulischen, kulturellen und kirchlichen Aktivitäten in der Gemeinde Ostercappeln.

2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er strebt die Förderung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und demokratischer Denk- und Verhaltensweisen an.

2.4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

4.2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.

4.4. Die Mitgliedschaft endet:

a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

c) durch Austritt (Ziffer 4.5);

d) durch Ausschluss (Ziffer 4.6).

4.5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Erklärung ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

4.6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

5.1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

5.2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer beim Verein hinterlegten Adressdaten schriftlich und unmittelbar nach Eintreten der Änderung zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8) sowie

b) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

7.2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel (1/4) der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte

Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Die von einem Viertel (1/4) der Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorstand abgehalten werden.

7.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

7.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 7.4 Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

7.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:

a) die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder i.S.v. Ziffer 9.1 Satz 1 sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung und Entlastung, ferner die Erteilung der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern i.S.v. Ziffer 9.1 Satz 4;

b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall von Ziffer 7.5 lit. h) oder Ziffer 9.3 lit. h) vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;

c) die Änderung des Vereinszwecks;

d) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

e) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

f) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;

g) die Wahl der Revisoren sowie die Entgegennahme ihrer Berichte;

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

i) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

7.6. Es besteht die Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen, für deren Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung die

gleichen Voraussetzungen und Vorgaben wie für physische Mitgliederversammlungen entsprechend den Regelungen in dieser Satzung (insbesondere Ziffern 7.1 bis 7.4 sowie § 8) gelten.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

8.1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

8.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (Ziffer 7.4) bekanntzugeben.

8.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

8.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Ziffer 8.6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

8.6. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei

Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

8.7. Der Vorstand kann für jede Mitgliederversammlung gesondert beschließen, dass eine Stimmabgabe der Mitglieder für Beschlüsse fernschriftlich (d.h. postalisch oder elektronisch) erfolgen darf. Dieser Vorstandsbeschluss ist den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ist hiernach die Abgabe von fernschriftlichen Stimmen der Mitglieder zugelassen, so werden diese gleichwertig wie Stimmen von anwesenden Mitgliedern gezählt. Die fernschriftlich abgegebenen Stimmen müssen dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Das Mitglied ist für den Nachweis des Zugangs der fernschriftlichen Stimme selbst verantwortlich.

8.8. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Wahlergebnisse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht mindestens aus

a) dem 1. Vorsitzenden;

b) dem 2. Vorsitzenden;

im Ermessen der Mitgliederversammlung können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder bilden in ihrer Gesamtheit zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

9.2. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

9.3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung;

b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) Das Führen der Bücher;

d) Die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;

e) Der Abschluss und die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

f) Die Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;

g) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

h) Der Beschluss von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden; derartige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9.4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

9.5. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

9.6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

10.1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

10.2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des 2. Vorsitzenden.

10.3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

10.4. Sind Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 9.1 Satz 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden, so sind sie dessen ungeachtet im Innenverhältnis an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

10.5. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren, von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 11 Revision und Kassenprüfung

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.

11.2. Die Revisoren prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Satzungsvorgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

11.3. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

12.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zwei-Drittel-Mehrheit (2/3-Mehrheit) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostercappeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ostercappeln, den .....

....

1. Vertretungsberechtigte(r) 2. Vertretungsberechtigte(r)